

Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am auf der Grundlage der §§ 69 ff. des Achten Buches - Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe Stand: Neugefasst durch Bekanntmachung v. 11.9.2012; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 29.8.2013 in Verbindung mit § 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 - Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestrukturen folgende Neufassung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus beschlossen.

Die in dieser Satzung verwendeten und beschriebenen Funktionen, status- oder personenbezogene Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 1 Organisation des Jugendamtes

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe hat die Stadt Cottbus gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII ein Jugendamt errichtet.

(2) Das Jugendamt erfüllt für das Gebiet der Stadt Cottbus die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

(3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Oberbürgermeister der Stadt Cottbus oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches, Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII / KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Cottbus zuständig.

I. Das Jugendamt

§ 3 Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Es hat im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe vor allem junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, ihre Eigeninitiativen anzuregen, die Erhaltung oder die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Familie zu fördern, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

(2) Das Jugendamt hat eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen zu pflegen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen.

Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfesaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(3) Die Trägervielfalt ist angemessen zu berücksichtigen.

II. Der Jugendhilfeausschuss (JHA)

§ 4 Allgemeines

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuches, Kinder- und Jugendhilfegesetz i. V. m. dem Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Brandenburg.

(2) Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen der §§ 43 und 44 (Ausschüsse, Verfahren in den Ausschüssen) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend, soweit das Achte Buch Sozialgesetzbuch und das Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Brandenburg nichts anderes bestimmen.

§ 5 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören zehn stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und dessen Stellvertretung an.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- sechs Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;
- vier Mitglieder, die auf Vorschlag der in der Stadt Cottbus wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

Die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter vorschlagen. Die Kandidatenvorschläge werden über eine öffentliche Bekanntmachung durch das Jugendamt eingeholt.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Vertreter zu wählen.

(4) Bei den Vorschlägen und der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Als Ziel ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

(5) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt.

(6) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a. der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter,
- b. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen Stellvertreter,
- c. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte,

(7) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:

- d. das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk das Jugendamt seinen Sitz hat, aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
- e. die für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zuständige Stelle,
- f. das staatliche Schulamt,
- g. der Fachbereich Gesundheit der Stadtverwaltung,
- h. die örtliche Polizeibehörde,
- i. die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind.
Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,
- j. der Stadt- oder Kreissportbund,
- k. der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
- l. der Kreisrat der Eltern,
- m. der Kreisrat der Lehrkräfte.

Für jedes beratende Mitglied ist durch die entsprechende Stelle ein Stellvertreter zu bestimmen.

(8) Weitere sachkundige Frauen, Männer und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören, dieses gilt insbesondere für den Beauftragten zur Wahrnehmung der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen der Stadt Cottbus und, soweit vorhanden, für ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes. Für die laufende Wahlperiode erfolgt die Bestimmung dieser Personen durch Empfehlung des Jugendhilfeausschusses an die Stadtverordnetenversammlung.

§ 6 Beschlussrecht und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung, der Förderung der freien Jugendhilfe und
3. der Vorbereitung des Haushaltsplans für den Bereich der Jugendhilfe.

(2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse.

(3) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie die Entwicklung von Problemlösungen;
- Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Jugendhilfeplanung;
- Förderung der freien Jugendhilfe;
- Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes;

- die Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben bzw. die Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung,
- die Beratung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
- die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel;
- Vorschlag der Jugendschöffen gemäß § 35 JGG.

(4) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit sowie über die Lage von Kindern und Jugendlichen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes. Der Ausschuss kann Auskünfte von der Verwaltung des Jugendamtes verlangen.

§ 7 Mitwirkungsverbot

(1) Mitglieder dürfen bei Angelegenheiten nicht mitwirken, wenn Entscheidungen sie selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten Grad oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das Gleiche gilt für Mitglieder, die bei einem freien Träger der Jugendhilfe gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei diesem als Mitglied im Vorstand oder eines vergleichbaren Organs tätig sind, wenn Entscheidungen diesen freien Träger betreffen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so ist dies vom betroffenen Mitglied vor Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden Mitglied unaufgefordert mitzuteilen.

§ 8 Anhörung und Antragsrecht des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss soll rechtzeitig vor jeder Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe und auch vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes angehört werden.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat in allen Fragen der Jugendhilfe das Recht, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen.

§ 9 Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet gemäß § 7 Abs. 1 AGKJHG Brandenburg einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung.

(2) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf weitere Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden.

(3) Die Unterausschüsse haben die Aufgabe, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben für die Beratung im Jugendhilfeausschuss vorzubereiten und eine Empfehlung abzugeben.

(4) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses hat das Recht an den Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt.

(6) Gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Hierzu ist von dem ständigen Unterausschuss zu der Jugendhilfeplanung rechtzeitig vor dem kommunalrechtlichen Beschlussfassungsverfahren eine Stellungnahme der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einzuholen. Auf § 17 AGKJHG wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 10 Verfahren

Für das Verfahren und die Arbeitsweise des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gibt sich der Jugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 11 Sitzungsgeld

(1) Das Sitzungsgeld für stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach der Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Einwohner, Ortsvorstehern sowie Mitglieder von Ortsbeiräten – Aufwandsentschädigungssatzung.

(2) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro.

III. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus vom 02.10.2009 außer Kraft.

Cottbus,

Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus